



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 52 (S. 552-553)**
Titel **Volksschulgesetz (Änderung)**
Ordnungsnummer **412.11**
Datum 26.09.1993

[S. 552] Art. I

Das Volksschulgesetz vom 11. Juni 1899 wird wie folgt geändert:

§ 49. Die Inhaber der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt sowie Dritte, denen ein Kind dauernd oder vorübergehend zur Pflege und Erziehung anvertraut ist, sind für die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Verpflichtungen verantwortlich.

Wer diese Pflichten vernachlässigt oder gegen Absenzenbestimmungen verstösst, wird mit Busse bis zu Fr. 3000 bestraft. Die Zuständigkeit der Schulpflege entspricht derjenigen des Gemeinderates gemäss § 333 der Strafprozessordnung.

§ 49 a. Der Erziehungsrat entscheidet abschliessend über Rekurse gegen Dispensationsverfügungen.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 26. September 1993,

Zahl der Stimmberechtigten	762351
Eingegangene Stimmzettel	354877
Annehmende Stimmen	226089
Verwerfende Stimmen	116352
Ungültige Stimmen	26
Leere Stimmen	12410 // [S. 553]

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Volksschulgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.



Zürich, den 8. November 1993

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Dr. M. Voser

Der Sekretär:

A. Ganz

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/26.03.2015]